



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 12

Donnerstag, den 30.09.2021

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
20.09.2021	Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Schrobenhausen KU	140
23.09.2021	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 129 „Solarpark Edelshausen“ für die Fl.Nr. 517 (Teil.fl.) und Fl.Nr. 767 (Teil.fl.) der Gemarkung Edelshausen; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	143
24.09.2021	Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg); Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG; Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken Stauraumkanal 1 (SK1) Gollingkreut in das Grundwasser und dem Stauraumkanal 2 (SK2) Sandizell in den Schafwaschgraben durch Stadtwerke Schrobenhausen KU	145

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

**Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten
Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Schrobenhausen KU**

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen am 20.09.2021 wurde der geprüfte Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 weist folgendes Ergebnis aus:

	2020
Bilanzsumme	50.400.388,78 €
Jahresergebnis	1.264.902,64 €

Im Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2020 der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 07.09.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“:

An die Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 91 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, 07.09.2021
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Der Jahresüberschuss 2020 (1.264.902,64 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat sprach dem Vorstand die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 aus.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung wird der Jahresabschluss 2020 an sieben Tagen (vom 11.10. bis 19.10.2021) während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen, Carl-Poellath-Straße 19, 86529 Schrobenhausen, öffentlich ausgelegt.

Schrobenhausen, 20.09.2021
STADTWERKE SCHROBENHAUSEN KU

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Verwaltungsratsvorsitzender

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 129 „Solarpark Edelshausen“ für die Fl.Nr. 517 (Teil.fl.) und Fl.Nr. 767 (Teil.fl.) der Gemarkung Edelshausen;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);**

Der Stadtrat hat am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Solarpark Edelshausen“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 517 (Teil.fl.) und 767 (Teil.fl.) der Gemarkung Edelshausen – Nähe Gerstetten (Gemeinde Brunnen) - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 17.12.2020 im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Schrobenhausen und in der Schrobenhausener Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 21.09.2021 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung und Umweltbericht, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 21.09.2021 liegt in der Zeit vom

08. Oktober bis einschließlich 08.November 2021

im Eingangsbereich des Stadtbauamtes Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Corona-Pandemie kann es gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen bei der Einsichtnahme der öffentlich ausliegenden Planunterlagen kommen.

Neben der Einsichtnahme der Planunterlagen über die Homepage der Stadt Schrobenhausen haben Sie aber auch die Möglichkeit, für eine Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme (schriftlich oder zur Niederschrift) vor Ort einen Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort im Internet auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zwischenzeitlich vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Landwirtschaftliche Flächen haben keine Bedeutung für die Erholungsnutzung; durch die Lage an der Bahnlinie besteht bereits eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild
Tiere und Pflanzen	Hinweise zum Ausgleichserfordernis, zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und zum Artenbestand; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 23.06.2021, Vorkommen ein Brutpaar der Feldlerche, 2 weitere Paare im Umfeld
Wasser und Boden	Keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen;
Lufthygiene/ Klima	Derzeit Ackerfläche, Lage im Donau-Isar-Hügelland; durch geringe Hanglage eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet
Kultur	Keine Boden- oder Baudenkmäler im Geltungsbereich,
Landschafts- und sonstige Pläne	Hinweise auf den Regionalplan der Region 10 und den Landschaftsplan der Stadt Schrobenhausen
Wechselwirkungen	Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern; Darstellung im Umweltbericht

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Begründung und zum Umweltbericht verwiesen.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 23.09.2021

STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg); Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG; Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken Stauraumkanal 1 (SK1) Gollingkreut in das Grundwasser und dem Stauraumkanal 2 (SK2) Sandizell in den Schafwaschgraben durch Stadtwerke Schrobenhausen KU

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser in den Untergrund und in den Schafwaschgraben. Die Erlaubnis ist bis 21.12.2021 befristet. Änderungen am Umfang der Einleitung sind geringfügig geplant.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 08.10.2021 bis 08.11.2021 im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (22.11.2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Zimmer Nr. 1 oder beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 4, 86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Schrobenhausen, den 24.09.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister